Allgemeine Geschäftsbedingungen
Techno Labor GmbH, Gohrweide 25, 46238 Bottrop

1. Geltung dieser Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen der Techno Labor GmbH und Ihren Kunden. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte unter Ausschluss entgegenstehenden Geschäftsbedingungen. Etwaige Abweichung, Änderungen und Nebenabreden bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung oder der Ware gelten die Bedingungen als angenommen.

2. Leistungsumfang

Für den Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung oder, soweit eine solche nicht vorliegen sollte, unser Angebot maßgebend.

3. Liefer- und Ausführungsfristen

Die Festlegung von Liefer- und Ausführungsfristen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Fristen beginnen ferner nicht vor Eingang etwa vom Auftraggeber zu beschaffender Gegenstände bzw. sonstiger Unterlagen bei uns, sowie nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung bei uns.
Die von der Techno Labor GmbH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören z.B. Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, Transportprobleme – sind auch bei verbindlich zugesagten Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Techno Labor GmbH Lieferungen und Leistungen nach Bekanntgabe hinauszuschieben. Nach einer angemessenen Nachfristsetzung ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

4. Preise

Die Preise des Angebots sind Nettopreise. Auf sie wird die Umsatzsteuer mit dem im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld geltenden Satz aufgeschlagen. Wird die Auftragsbearbeitung aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, wiederholt, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

5. Zahlung

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurück-behaltungsrecht gelten machen die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Sollte der Auftraggeber seine Zahlung nicht vertragsgerecht erbringen, stehen uns Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu. Die Geltendmachung eines eventuell eingetretenen höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns in Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden alle offen stehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Vor vollständiger Zahlung sind wir zu keiner weiteren Leistung verpflichtet. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers können die Rechte gem. § 326 BGB bezüglich aller Verträge, auch solche bei denen kein Verzug vorliegt, geltend gemacht werden. Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen kann, sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen und Lieferungen oder, im Falle der Nichtzahlung, die Herausgabe der gelieferten Sachen, ferner für noch zu liefernde Sachen und zur Erbringung der Leistung Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen. Das Zahlungsziel ist kalendermäßig bestimmt. Das gerichtliche Verfahren wird ohne Mahnung nach Verzug eingeleitet. Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit Lieferung. Das Zahlungsziel ist 14 Tage abzüglich der Finanzierungspauschale aus dem Angebot. Zahlung innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgt ohne Abzüge.

6. Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen bei Kaufverträgen ab Werk. Kosten und Risiko des Transportes sowie Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Unterauftragsvergabe und Probenaufbewahrung

Das Laboratorium behält es sich vor, Untersuchungen im Unterauftrag zu vergeben.
Die Dauer der Probenaufbewahrung beträgt einen Monat nach Datum des Probeneinganges. Als Probe gilt das geprüfte Musterstück (z. B. geprüfte Zugprobe, Analysenprobe, Mikro-Schliff). Werkstückreste werden frühestens nach einem Monat entsorgt. Probenrückforderungen müssen mit der Bestellung schriftlich mitgeteilt werden. Der Versand erfolgt zu Lasten des Auftraggebers. Für Proben die auf dem Versandweg (Brief- oder Paketpost) verloren gehen, wird keine Haftung übernommen.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate ab Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen. Wird die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung oder Meldung der Abnahmebereitschaft unter genauer Angabe der Gründe schriftlich vom Auftraggeber zurückgewiesen, gilt die Abnahme als erklärt. Sollte innerhalb der

Gewährleistungszeit festgestellt werden, dass die Prüfleistungen unvollständig oder mangelhaft sind und dieses von der Techno Labor GmbH zu vertreten ist, so ist sie verpflichtet und allein berechtigt, innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Leistungen kostenlos nachzuholen oder nachzubessern., Vom Auftraggeber bzw. von Dritten verursachte oder veranlasste Fehler sowie Gewährleistungsfolgeschäden sind ausgeschlossen.

Der Höhe nach ist eine etwaige Schadenersatzverpflichtung in jeden Falle begrenzt auf den vereinbarten Nettowerklohn bzw. Nettokaufpreis. Dabei haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für einen entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Dies gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder falls es sich um Schadenersatz gem. §§ 463, 480 Abs. 2, 635 BGB handelt. Die in Prüfberichten enthaltenen Resultate stellen eine sachliche Beurteilung des geprüften Materials dar und sind nicht als Gewähr oder Garantie für die Qualität, Klassifikation oder Verwendbarkeit des Materials anzusehen. Alle Angaben, Ergebnisse und ermittelte Eigenschaften in den Prüfberichten und Prüfprotokollen der Fa. Techno Labor GmbH beziehen sich ausdrücklich nur auf den Prüfgegenstand.

9. Kündigung

Der Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber setzt stets die Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung voraus.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Sachen zurückzunehmen und zu verwerten. Der Auftraggeber gesteht uns hiermit ein entsprechendes Wegnahmerecht zu. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer bzw. Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer bzw. Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

11. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Probestücke und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

Verbreitung und Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse (auch auszugsweise) bedarf der Zustimmung der Technolabor GmbH.

12. Teile und Wirksamkeit

Durch die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen oder Teile davon wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr soll das gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt hätten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bottrop. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit es sich um Verträge von Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes handelt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Dies gilt auch für Wechsel und Scheckansprüche aus der Geschäftverbindung ohne Rücksicht auf den Zahlungsort. Es ist deutsches Recht anzuwenden; die Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechtes gelten nicht.

Techno Labor GmbH
Stand 01.06.2011